

Urteil zugestellt
der Klagepartei am 16.6.83
der bekl. Partei am 16.6.83
Reisler

Klg. Vertr.
____ Ausftg.
____ Abschr.
____ Ausftg./Abschr.

Bekl. Vertr.
____ Ausftg.
____ Abschr.
____ Ausftg./Abschr.

erteilt am _____
 Klg. Vertr. Bekl. Vertr. vollstr. Ausf.
erteilt am _____

Geschäftsnummer:
9 0 3266/83 Vi

Verkündet am
18.5.1983

Reisler
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

30 Jahre aufzubewahren



Landgericht München I

Zu Ziff. je 2 x au bel. PV
Zum Zwecke der Zustellung
 zur Post durch den GWM
 gemäß § 212 a ZPO
 ins Fach zur Post
 mit einfachem Brief zur Post
unter obiger Geschäftsnummer am
14. JUNI 1983
Urk. Beamter der Gesch. Stelle
Reisler

IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte: [REDACTED]

g e g e n

1. [REDACTED]

Rathaus,

2. [REDACTED]

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigte zu 1): [REDACTED]

Prozeßbevollmächtigter zu 2):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erläßt das Landgericht München I, 9. Zivilkammer, durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Steinbrecht, Richterin
Benzler-Herz sowie Richter am Landgericht Dr. Mayer auf-
grund der mündlichen Verhandlung vom 18.5.1983
folgendes

E n d u r t e i l :
=====

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung gegen
Sicherheitsleistung von je 1.000,-- DM ab-
wenden, falls nicht die Beklagten vor
Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leisten.

T a t b e s t a n d :

=====

Der Kläger wendet sich mit seiner vorbeugenden Unterlassungsklage dagegen, daß die Beklagten als Betreiber von U - bzw. S-Bahn in [REDACTED] ein erhöhtes Beförderungsgeld wegen "Schwarzfahrens" von ihm erheben. Den Beklagten soll untersagt werden, dem Kläger gegenüber die Tarifbestimmungen des [REDACTED] bzw. § 7 dieser Tarifbestimmungen anzuwenden. Die Beklagten sind Gesellschafter der [REDACTED]. Die Beklagte zu 1) betreibt die U-Bahn, die Beklagte zu 2) die S-Bahn im Bereich des [REDACTED]. Die Beförderung im Rahmen des [REDACTED] erfolgt auf der Grundlage des Gemeinschaftstarifs in der Fassung vom 1.1.1980. In Teil I § 7 dieses Gemeinschaftstarifs sind Bestimmungen über ein erhöhtes Beförderungsentgelt enthalten, wenn ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird. Hinsichtlich des Inhalts des Gemeinschaftstarifs, insbesondere des Inhalts von § 7 wird auf die Anlage I zur Klageschrift vom 18.2.1983 Bezug genommen.

Der Kläger ist Benützer von S- und U-Bahn und beabsichtigt, dies Verkehrsmittel auch in Zukunft regelmäßig zu benutzen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß der Gemeinschaftstarif, insbesondere dessen § 7 rechtswidrig und unwirksam sei. Der Kläger stützt sich dabei in erster Linie auf einen Verstoß gegen Art. 2 und 3 Grundgesetz sowie gegen den Grundsatz der Menschenwürde. Auch würde § 7 des Tarifs eine unzulässige Vertragsstrafe enthalten und deshalb gegen § 11

Nr. 6 AGBG verstoßen. Weiter behauptet der Kläger ein Mitverschulden der Beklagten bei Verstößen gegen die Tarifbestimmungen, weil der Tarif völlig unübersichtlich gestaltet sei.

Da der Kläger auch in Zukunft beabsichtigt, mit U- und S-Bahn zu fahren, behauptet er, daß die Gefahr bestehe, daß er in seinen höchstpersönlichen Rechten beeinträchtigt werde.

Mit seiner vorbeugenden Unterlassungsklage beantragt der Kläger zu erkennen:

Die Beklagten werden verurteilt, es zu unterlassen, den Gemeinschaftstarif der in der [REDACTED] [REDACTED] zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise [REDACTED] Verbundtarif) in der Gültigkeitsfassung vom 1. Januar 1980 gegenüber dem Kläger in Anwendung zu bringen.

Hilfsweise:

Die Beklagten sind schuldig, es zu unterlassen, § 7 des Gemeinschaftsbriefes der in der [REDACTED] [REDACTED] zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen, gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und

Fahrpreise [REDACTED] in der
Gültigkeitsfassung vom 1. Januar 1980
gegenüber dem Kläger in Anwendung zu
bringen.

Die Beklagte beantragen

Klageabweisung.

Sie bringen im wesentlichen vor, daß die Klage unzulässig
sei, weil kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe.

Die Beklagten behaupten weiter, daß die Klage auch unbe-
gründet sei. § 11 Nr. 6 AGBG sei nicht anwendbar, weil die
Forderung des erhöhten Beförderungsentgelts nicht auf Ver-
trag, sondern auf Rechtsverordnungen beruhe. Für eine In-
haltskontrolle nach dem AGBG sei daher kein Raum.

Ein Verstoß der Rechtsverordnungen gegen das Grundgesetz
oder gegen sonstiges höherrangiges Recht sei nicht ersicht-
lich.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird
auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug ge-
nommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

=====

I.

Die Klage ist unzulässig, da dem Kläger das Rechtsschutzbe-
dürfnis für eine vorbeugende Unterlassungsklage fehlt.

Für eine Unterlassungsklage ist wie für jede andere Rechtsverfolgung ein Rechtsschutzbedürfnis nötig. Denn niemand darf die Gerichte als Teil der Staatsgewalt unnütz oder gar unlauter in Anspruch nehmen (Baumbach-Hartmann Grundzüge 5 A zu § 253). Vor allem in Zeiten zunehmender Überlastung der Gerichte muß diesem Gesichtspunkt besonderes Gewicht zukommen.

Bei einer vorbeugenden Unterlassungsklage sind dabei besondere Anforderungen zu stellen: Es muß eine Beeinträchtigung von Rechten des Klägers möglich sein und der Kläger darf keine Möglichkeit haben, das gleiche Ziel auf einfacherem Weg zu erreichen.

Es ist schon fraglich, ob eine Beeinträchtigung von Rechten des Klägers droht. Denn der Kläger behauptet ja nicht etwa, daß er in Zukunft "schwarz" fahren möchte und Ziel seiner Klage sei, in diesen Fällen eine Sanktion durch die Beklagten zu verhindern. Auch im übrigen trägt der Kläger nichts dazu vor, warum eine Beeinträchtigung droht. Es ist insbesondere nicht wahrscheinlich, daß der Kläger, der Zeitkartehinhaber ist und sich mit den gesamten Fragen intensivst auseinandergesetzt hat, aus Versehen mal ohne Fahrkarte fahren wird.

Doch selbst wenn man zugunsten des Klägers unterstellt, daß die Gefahr besteht, daß von ihm in Zukunft ein erhöhtes Beförderungsentgelt verlangt wird, so gibt es einen einfacheren prozessualen Weg, um die behauptete Rechtsbeeinträchtigung zu beseitigen. Gegenstand des Streites ist nämlich immer, ob der Kläger in einem solchen Fall verpflichtet ist, 40,-- DM zu zahlen. Wenn der Kläger nun der Meinung ist, daß eine

solche Verpflichtung nicht besteht, weil die Tarifbestimmungen unwirksam sind, so braucht er sich ja nur zu weigern, die 40,-- DM zu bezahlen. Er kann es darauf ankommen lassen, vor dem Amtsgericht auf Zahlung verklagt zu werden. Dies ist der einfachere und billigere Weg. Es ist nicht ersichtlich, daß dem Kläger irgendwelche Nachteile entstünden, wenn er auf diesen Weg verwiesen wird.

Die Klage ist daher wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses als unzulässig abzuweisen.

II.

Trotz der Unzulässigkeit der Klage sieht die Kammer im vorliegenden Fall ausnahmsweise Veranlassung, sich auch zur Begründetheit der Klage kurz zu äußern, denn die Klage ist unbegründet.

1. § 7 der Tarifbestimmungen enthält keinen Verstoß gegen § 11 Nr. 6 AGBG.

Die Kammer hält eine Vertragsstrafenklausel für den Fall des "Schwarzfahrens" in Tarifbestimmungen für öffentliche Verkehrsmittel für zulässig (ebenso Palandt-Heinrichs Anm. 6 aa zu § 11 AGBG). Diese Frage kann jedoch im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, weil § 11 AGBG nicht anwendbar ist. Denn nach § 8 AGBG gilt § 11 nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden. Dies aber ist bei § 7 der Tarifbestimmungen des MVV gerade nicht der Fall. Diese Bestimmung ist

ist inhaltlich identisch mit entsprechenden Bestimmungen in Rechtsverordnungen, und zwar

- soweit es die U-Bahn betrifft mit § 9 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und U-Busverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27.2.1970 (Bundesgesetzbl. I S. 230), geändert durch Verordnung vom 13.5.1981 (BGBl I S. 428);
- soweit es die S-Bahn betrifft mit § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung.

2. Die genannten Verordnungen verstoßen nicht gegen das Grundgesetz oder höherrangiges Recht.

a) Die Kammer vermag sich nicht der Meinung des Amtsgerichts Essen im Urteil vom 20.12.1979 (DÖV 1980, 882) anzuschließen, wonach § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung nicht von der Ermächtigung im Allgemeinen Eisenbahngesetz gedeckt und deshalb nichtig sei. Das Amtsgericht Essen begründet seine Meinung damit, daß der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber ausdrücklich vorschreibe, daß er sich im Rahmen des "Handelsrechts" zu halten habe. Zu diesem Handelsrecht gehöre auch das AGBG, das aber in § 11 Vertragsstrafen verbiete.

Das Gericht übersieht dabei jedoch, daß nach § 24 AGBG § 11 AGBG und damit das Verbot einer Vertragsstrafe gerade nicht anwendbar ist, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Kaufmann verwandt werden. Man kann dieses Verbot der Vertragsstrafe für die vorliegenden

Fälle auch über § 9 AGBG, der nach § 24 AGBG anwendbar bliebe, nicht wieder einführen. Denn § 9 AGBG ist - wie oben schon dargelegt - ebensowenig wie § 11 AGBG im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es sich um eine Rechtsverordnung handelt (§ 8 AGBG). Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des AGBG ergibt sich nach Meinung der Kammer gerade, daß ein Verbot von Vertragsstrafen kein Grundsatz des Handelsrechts sein kann, wie das Amtsgericht Essen annimmt.

- b) Die genannten Verordnungen verstoßen durch die Bestimmung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt auch nicht gegen das Grundgesetz, insbesondere nicht gegen Art. 3 GG.

Der Gleichheitssatz des Grundgesetzes verbietet die Ungleichbehandlung gleicher oder im wesentlichen gleicher Tatbestände und gebietet die Ungleichbehandlung ungleicher oder im wesentlichen ungleicher Tatbestände (BVerfGE 1, 14). Dies bedeutet aber keine Verpflichtung für den Gesetz- oder Verordnungsgeber, Ungleiches in jedem Fall ungleich zu behandeln. Entscheidend ist, ob für eine am Gerechtigkeitsdenken orientierte Betrachtungsweise die Ungleichheiten so bedeutsam sind, daß sie bei der Regelung beachtet werden müssen (BVerfGE 1, 264). Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz liegt vor, wenn die Regelung bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich der Schluß aufdrängt, daß sie auf sachfremden Erwägungen beruht, also willkürlich ist (BVerfGE 4, 7; 13, 150).

Die Kammer hält die in den Verordnungen getroffene Regelung über das erhöhte Beförderungsentgelt nicht für willkürlich.

Es werden gleiche Sachverhalte gleich behandelt: Jeder, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, muß das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlen.

Nach Meinung der Kammer läßt sich jedoch auch vertreten, daß es sich hier um ungleiche Tatbestände handelt: Beim vorsätzlichen "Schwarzfahrer" handelt es sich um einen anderen Tatbestand wie etwa beim Fahrgast, der die gelöste Fahrkarte verloren hat oder der seine Zeitkarte zu Hause vergessen hat oder der aus Unwissenheit eine falsche Fahrkarte gelöst hat. Doch selbst wenn man von ungleichen Sachverhalten ausgeht, ist nach Meinung der Kammer die Gleichbehandlung nicht zu beanstanden, weil sie auf sachgerechten Erwägungen beruht, also nicht willkürlich ist.

Öffentliche Verkehrsmittel sind ~~ein~~ Massenunternehmen, die überwiegend mit erheblichen öffentlichen Mitteln subventioniert werden. Es ist ein dem Gerechtigkeitsdenken entsprechendes Anliegen, die mißbräuchliche Benutzung dieser öffentlichen Verkehrsmittel durch "Schwarzfahren" soweit wie möglich einzudämmen, um dadurch nicht weitere Belastungen in Millionenhöhe auf die Allgemeinheit abzuwälzen. Für die Betreiber eines Verkehrsunternehmens aber ist es - bei der Mentalität der Menschen - unmöglich festzustellen, ob ein Fahrgast ohne Fahrausweis vorsätzlich "schwarzgefahren" ist oder ob er nur aus Versehen keinen Fahrausweis besitzt. Aus diesem Grund ist es sachgerecht,

wenn all diese Personen gleich behandelt werden. Besonders zu berücksichtigen ist dabei, daß die Fahrgäste vom erhöhten Beförderungsentgelt ausgenommen sind, denen es gelingt, nachträglich nachzuweisen, daß sie im Besitz eines gültigen Fahrausweises waren. Auch gibt es noch die Möglichkeit, das erhöhte Beförderungsentgelt aus Billigkeitsgründen zu erlassen. Damit hat der Verordnungsgeber eine für den Gleichheitssatz ausreichende Differenzierung geschaffen. Hinzuweisen ist schließlich noch darauf, daß derjenige, dem eine vorsätzliche Schwarzfahrt nachgewiesen wird, neben dem erhöhten Beförderungsentgelt auch noch strafrechtlich belangt wird. Auch insoweit liegt eine differenzierte Behandlung vor.

III.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Steinbrecht
Steinbrecht
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Benzler-Herz
Benzler-Herz
Richterin

Mayer
Dr. Mayer
Richter am
Landgericht